

Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung

1

Inhalt

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung	2
Anforderungen an die Biodiversitätsförderung	2
Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung	3
Wiesen	6
Weiden und Sömmerungsgebiet	8
Acker	10
Gehölz	14
Dauerkulturen	18
Andere	20

Rechtsverbindlichkeit

Für alle Vollzugsfragen zur Biodiversitätsförderung gelten die Direktzahlungsverordnung und die kantonalen Anforderungen für die Vernetzung. Die Anwendung der Tipps ist freiwillig.

Grundanforderungen und Qualitätsstufen Voraussetzungen – Auflagen – Beiträge

Ziele der Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderflächen bereichern die Landschaft mit Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstamm-Feldobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen.

Ziele und Inhalt des Dokuments

Die Wegleitung informiert Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie Beratungskräfte über Aktuelles im Bereich der Biodiversitätsförderung und unterstützt sie beim Umsetzen der Direktzahlungsverordnung (DZV). Zudem gibt sie in knapper Form Tipps zur sachgerechten Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume. Die Tipps tragen dazu bei, die Flächen aufzuwerten und damit ihren Wert für die Biodiversität zu erhöhen.

An wen richtet sich das Dokument?

- Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen wollen und somit Biodiversitätsförderflächen (BFF) anlegen müssen.
- Betriebe, die Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV haben oder an zusätzlichen Beiträgen für ihre BFF interessiert sind.
- Beratungskräfte, Organisationen und Personen, die mit der Umsetzung der DZV zu tun haben und/oder an der Biodiversitätsförderung interessiert sind.

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung

Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Der Anteil an BFF muss mindestens 7 Prozent der ohne Spezialkulturen belegten LN und 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN ausmachen.
- Nützlingsstreifen (Produktionssystembeiträge) können an die 3,5 bzw. 7 Prozent BFF angerechnet werden.
- Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume sowie der einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an BFF betragen. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind nicht an den Anteil an BFF anrechenbar.
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten 3,5 bzw. 7 Prozent bezogen auf ihre inländische LN im Inland erfüllen.

Maximale Entfernung

- Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.

Aufzeichnungen

- Sämtliche BFF des Betriebs (auch die nicht beitragsberechtigten) mit Ausnahme der Bäume müssen auf einem Übersichtsplan oder einer Karte eingezeichnet sein.

Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

- Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern und Pufferzonen um Inventarflächen gemäss NHG

- Siehe Kasten auf Seite 5.

Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung

- Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung müssen nach den Vorschriften bewirtschaftet werden, wenn sie für den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin durch eine Vereinbarung zwischen Bewirtschafter / Bewirtschafterin und Kanton, durch eine Verfügung oder in einem Nutzungsplan verbindlich ausgeschlossen sind.

Anforderungen an die Biodiversitätsförderung

Betrieb

Folgende Personen können Biodiversitätsbeiträge beziehen, wenn sie den ÖLN erfüllen:

- BewirtschafterInnen, die einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie dürfen das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und müssen die Anforderungen der DZV an die Ausbildung bzw. Erfahrung erfüllen.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als SelbstbewirtschafterIn führen, sofern sie im Besitz der nach DZV geforderten Mehrheit an Kapital und Stimmrechten verfügen.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, Kantone und Gemeinden, die BewirtschafterIn des Betriebs sind.

Nicht beitragsberechtigt sind Flächen

- Ausserhalb der LN, davon ausgenommen sind artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Im Ausland.
- Die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
- In Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung, für welche Auflagen nach NHG bestehen, ohne dass mit den BewirtschafterInnen/GrundeigentümerInnen eine Vereinbarung zur Abgeltung abgeschlossen ist.
- Die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen benutzt werden.
- Die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden (z. B. Nutzung als Parkplatz für eine Festveranstaltung, Traktor-Pulling, Zwischenlagerung von Siloballen, Hofdüngern oder Kompost, Feldrandkompostierung).

Weder anrechenbar noch beitragsberechtigt sind

- Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughäfer, Quecken oder invasive Neophyten).
- Bauland, das nach dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Erschlossenes Bauland, das vor dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Flächen im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen.
- Flächen mit Solaranlagen. Ausnahmen bilden gemäss Artikel 32c der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) Solaranlagen, die u. a. optisch eine Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, die in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder die Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Ackerflächen, Dauerkulturflächen und Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau mit bewilligten Solaranlagen werden nicht mehr von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen und berechtigen zu Direktzahlungen.
- Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, namentlich innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen.

Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung

Qualitätsstufe I	
• Minimale Voraussetzungen und Auflagen an die Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung der Flächen als BFF Qualitätsstufe I. • Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I sind in diesem Dokument beschrieben. • Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen. • Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten.	• Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre (Ausnahmen: Bunt- und Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Ackerschonstreifen, Nützlingsstreifen, Getreide in weiter Reihe, Hochstamm-Feldobstbäume, einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen). • Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet. • Der Kanton kann eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn andernorts die gleiche Fläche als BFF/Nützlingsstreifen angelegt wird und damit die Biodiversität oder der Schutz von Wasser und Boden besser gefördert wird.
Qualitätsstufe II	
• Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllen und die erforderliche botanische Qualität oder Strukturen zur Förderung der Biodiversität aufweisen, können Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten. Das AGRIDEA-Merkblatt  «Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft» gibt eine Übersicht über mögliche Strukturen und Anforderungen. • Diese Flächen erhalten ebenfalls die entsprechenden Beiträge für die Qualitätsstufe I. • Handelt es sich bei den BFF um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. Diese Flächen können ebenfalls Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten.	• Die Kriterien des Bundes zur Erhebung der botanischen Qualität und der Strukturen sind in diesem Dokument beschrieben. Aufgrund regionaler Besonderheiten können diese Kriterien durch die Kantone angepasst werden (ausgenommen bei artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet). Kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Landwirtschaft oder Naturschutz für die kantonalen Anforderungen. • Die Teilnahme ist freiwillig. BewirtschafterInnen reichen ein schriftliches Gesuch beim Kanton ein, wenn sie vermuten, dass eine BFF die Kriterien für die Qualitätsstufe II erfüllen könnte (Überprüfung durch eine Fachperson, je nach Kanton kostenpflichtig). • Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre. • Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
Vernetzung	
• Um Vernetzungsbeiträge zu erhalten, muss eine BFF: – Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von BFF erfüllen; – Nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.	• Ein Vernetzungsprojekt dauert 8 Jahre, vorbehaltlich Änderungen der rechtlichen Grundlagen. • Die Beiträge für die Qualitätsstufen I und II sind mit dem Vernetzungsbeitrag kumulierbar. • Werden die Beitragsansätze für Qualitätsstufe I, II oder Vernetzung gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	
• Um zu erfahren, welche artenreichen Lebensräume für NHG-Beiträge in Frage kommen, kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Naturschutz. • Für Flächen, welche Beiträge gemäss NHG erhalten, kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsaufgaben festlegen, welche die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Bestimmungen gemäss DZV ersetzen. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.	• Flächen mit einer solchen Vereinbarung und welche gemäss dieser Vereinbarung nicht jährlich zu nutzen sind, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag, zum Landschaftsqualitätsbeitrag und zum Basisbeitrag des Versorgungssicherheitsbeitrags.



Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite: www.agrinatur.ch

Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen

Biodiversitätsförderflächentypen und Nützlingsstreifen		Kultur-Code BLW (Typ)	Anrechenbarkeit	Beitrag Qualitätsstufe		Vernetzungsbeitrag	NHG	
				I	II			
Wiesen und Weiden								
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	✓	✓	✓	✓	Beitrag möglich, abhängig vom Kanton		
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	✓	✓	✓	✓			
Streuefläche	851 (5)	✓	✓	✓	✓			
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	✓	✓	✓	✓			
Waldweide	618 (3)	✓	✓	✓	✓			
Uferwiese	635	✓	✓		✓			
Artenreiche Grün- und Streuefläche im Sömmerungsgebiet	931			✓				
Acker								
Ackerschonstreifen	Attribut der Kultur	✓	✓		✓			
Buntbrache	556 (7A)	✓	✓ (1)		✓			
Rotationsbrache	557 (7B)	✓	✓ (1)		✓			
Saum auf Ackerfläche	559	✓	✓ (2)		✓			
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (3)	572	✓	✓ (1)					
Getreide in weiter Reihe	Attribut der Kultur		✓		✓			
Dauerkulturen und Gehölz								
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 922, 923 (8)	✓	✓	✓	✓			
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	✓			✓			
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschliesslich Krautsaum)	852 (10)	✓	✓	✓	✓			
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	✓		✓	✓			
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (3)	Attribut der Kultur	✓	✓ (4)					
Andere								
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	✓						
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	✓						
Trockenmauer	906 (13)	✓						
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	✓			✓			
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	✓						

(1) Bunt- und Rotationsbrachen sowie Nützlingsstreifen nur TZ - HZ

(2) Saum auf Ackerfläche nur TZ - BZ I, II

(3) Nützlingsstreifen werden nicht im Rahmen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV sondern im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) gefördert.

(4) Anrechenbar sind genau 5 % der angemeldeten Dauerkulturfläche.

Pufferstreifen

Definition

- Der Pufferstreifen, in der DZV auch Grün- oder Streueflächenstreifen genannt, ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen.

Breite und Bemessung

- Entlang von Oberflächengewässern ist ein Pufferstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 m Breite anzulegen. Er darf nur umgebrochen werden, wenn die Fläche in Absprache mit der zuständigen Fachstelle Naturschutz ökologisch aufgewertet wird.
- Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Wald-rändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen.

Ausnahmen:

- Einseitiger Pufferstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist ausreichend, wenn diese an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzen.
- Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Pufferstreifen angelegt wird, falls besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Felddbreite zwischen zwei Hecken) oder die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf den Flächen mit einer solchen kantonalen Bewilligung dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Jedoch fällt die Pflicht zur Begrünung weg, d. h., die Flächen dürfen umgebrochen werden.

- Bemessung: Ist entlang eines Fließgewässers ein Gewässer-raum (gemäss GSchV) ausgeschieden bzw. auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ausdrücklich verzichtet worden, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Für alle anderen Fälle gilt die Messweise gemäss $\triangleright$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Bewirtschaftung

- Keine Düngung. *Ausnahme: Entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ist die Düngung ab dem vierten Meter erlaubt.*
- Keine Pflanzenschutzmittel. *Ausnahme: Entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrand sowie ab dem vierten Meter entlang von Oberflächengewässern ist höchstens die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind. Siehe auch Seite 5.*
- Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz usw.) ist erlaubt, wenn dadurch die Qualität der BFF nicht beeinträchtigt wird.
- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost sowie die Feldrandkompostierung sind nicht erlaubt.
- Weitere Präzisierungen, Sondersituationen und Bemessung: siehe $\triangleright$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Pufferzonen um Inventarflächen

- Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind Pufferzonen gemäss NHG anzulegen.

Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel

- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen. Zudem ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.
- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten Biodiversitätsförderflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für

Einzelstock- bzw. Nesterbehandlungen (wenige m²!) gegen bestimmte Problempflanzen eingesetzt werden.

- Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:



www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Weiterführende Informationen > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen

Neuansaat

Die Kantone können nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz für angemeldete extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und extensiv genutzte Weiden mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung eine mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation und eine Neuansaat mit folgenden Saadmischungen bewilligen:

- Geeignete Heugras- bzw. Heudruschsaat: Schnitt- bzw. Dreschgut des 1. Schnitts einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese auf Saatbett ausbreiten und versamen lassen; (siehe AGRIDEA Merkblatt „Direktbegrünung artenreicher Wiesen in der Landwirtschaft“)
- Vom BLW bewilligte Standardmischungen *Salvia*, *Humida*, *Broma* oder ab 1200 m.ü.M. *Montagna* sowie weitere vom BLW bewilligte spezielle Mischungen.

Heugras- und Heudruschsaat sind den Standardmischungen vorzuziehen.



Gehölz

Hecken, Feld- und Ufergehölz (1)

Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz



46

Qualitätsstufe I

Gehölz	
Düngung	Keine
Pflanzenschutzmittel	Keine
Pflege	Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe, mindestens alle acht Jahre, abschnittsweise und maximal auf einem Drittel der Fläche
Krautsaum	Die Auflagen für die Pufferstreifen (Seite 5) gelten auch für den Krautsaum
Fläche	Beidseitig (2) der bestockten Fläche je 3 bis 6 m breit
Pflege und Zeitpunkte	• 1. Schnitt und Herbstweide: Wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Schnitt mindestens alle 3 Jahre • Abführen des Schnittgutes obligatorisch • Mulchen verboten
In Weiden	• Weidenutzung erlaubt • Früherster Weidetermin wie früherster Schnitttermin extensiv genutzter Wiese (Seite 6)
Anrechenbare Fläche	Bestockte Fläche inkl. Krautsaum als Hecke anmelden (Code 852). Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen.
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

Qualitätsstufe II

Gehölz	• Die Breite des Gehölzes ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 m • Strauch- und Baumarten einheimisch • Pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten • Mindestens 20 % der Strauchschicht dornentragende Sträucher oder pro 30 m mindestens ein landschaftstypischer Baum (Umfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm)
Krautsaum	• Maximal zwei Schnittnutzungen pro Jahr (Herbstweide und Weidenutzung bei angrenzender Weide nach Schnittzeitpunkt möglich) • Erste Nutzung des Krautsaums wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Zweite Nutzung frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung • Einsatz von Mähaufbereitern verboten

(1) Begriffe (nach LBV, WaV und KIP/PIOCH):

- **Hecke:** grösstenteils geschlossener, wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, stufig aufgebaut ist und eine minimale Länge von 10 m aufweist. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Fläche bzw. als ein Gehölzstreifen.
- **Feldgehölz:** Flächig angeordnete Gruppe von Sträuchern mit oder ohne Bäume mit einer Mindestfläche von 30 m².
- **Hecke, Feld- und Ufergehölz** darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:
 - Fläche mit Einschluss des Waldsaums: maximal 800 m²
 - Breite mit Einschluss des Waldsaums: maximal 12 m
 - Alter der Bestockung: maximal 20 Jahre

(2) Ausnahme: falls Hecke, Feld- und Ufergehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6 m nur auf einer Seite nötig.

Tipps



Eine vielfältige Hecke mit Dornensträuchern, Blüten und Früchten (hier Schlehe) ist nicht nur für Insekten, sondern auch für Vögel (hier Neuntöter) interessant.



Eine rationelle und doch selektive Pflege ist mit geeigneten Maschinen möglich.



Einzelne Ast- und Steinhäufen sowie Totholz erhöhen die Strukturvielfalt und bieten vielen Tieren Lebensraum (hier Igel).





Ergänzungen zum Merkblatt: «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»

Version 2024, Auflage Januar 2024

Herbizideinsatz auf Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen – bewilligte Wirkstoffe Stand Dezember 2023

Problemplanzen in Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten BFF und Nützlingsstreifen ausgewählte herbizide Wirkstoffe eingesetzt werden. In der unten stehenden Tabelle sind die Problemplanzen sowie die bewilligten herbiziden Wirkstoffe zu deren Bekämpfung für jeden BFF- und Nützlingsstreifen-Typen aufgelistet. Diese Liste ist eine Zusammenfassung der aktuell gültigen Zulassung von herbiziden Wirkstoffen auf BFF und Nützlingsstreifen. **Alle Anwendungen dürfen nur als Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit Rücken- oder Handspritze durchgeführt werden.** Eine detektionsbasierte, selektive Applikation, z.B. mit Ecorobotix, ist nicht zugelassen (siehe dazu auch die Informationsnotiz vom März 2023 unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Infonotiz «Informationsnotiz detektionsbasierte Applikation von Pflanzenschutzmitteln»).

Um Schäden an den Kulturplanzen zu verhindern wird **empfohlen, Glyphosat und Metsulfuron-methyl mit Handspritzgeräten auszubringen**. Das sind Kleinspritzgeräte verschiedener Fabrikate, welche eine sehr genaue Dosierung der Spritzbrühe erlauben. Clopyralid und Fluzifop-P-butyl werden meist mit der Rückenspritze ausgebracht. Damit ist es möglich, grössere Nester von Ackerkratzdisteln und Quecken rasch und gezielt zu behandeln.

Die jeweils aktuelle Version dieses Merkblatts ist unter folgenden Pfaden abrufbar:

(1) www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen.

(2) www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für Nützlingsstreifen > Dokumentation > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen.

Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen – Problemplanzen – bewilligte Wirkstoffe^{1, 2, 3}

BFF- und Nützlingsstreifen-Typen	Problemplanzen								
	Blacke	Winden	Ackerkratzdistel	Giftige Kreuzkräuter	Ambrosia	Brombeeren	Herbstzeitlose	Japanischer Knöterich	Quecke
BFF und Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: • Ackerschonstreifen • Buntbrache • Rotationsbrache • Saum auf Ackerfläche • Getreide in weiter Reihe • Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	• Metsulfuron-methyl • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Glyphosat	• Clopyralid • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	• Florasulam	–	–	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	• Fluzifop-P-butyl • Quizalofop-P-ethyl • Cycloxydim⁵ • Glyphosat
BFF auf Grünfläche: • Extensiv genutzte Weide • Extensiv genutzte Wiese • Wenig intensiv genutzte Wiese • Uferwiese³ • Grünflächenstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen • Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	• Metsulfuron-methyl • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	–	• Clopyralid • Glyphosat • Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Metsulfuron-methyl • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	–	• Triclopyr + Clopyralid⁴ • Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴ • Triclopyr + Fluroxypyr⁴	• Metsulfuron-methyl	• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid⁴	–
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	• Essigsäure (gegen einjährige und mehrjährige Unkräuter und Ungräser)								
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Rebbau)	• Glyphosat (gegen oben genannte neun Problemplanzen und zum Freihalten des Unterstockbereichs)								
Hochstamm-Feldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre)									
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Obstbau)	• Glyphosat (gegen oben genannte neun Problemplanzenarten und zum Freihalten des Stammes)								
Waldweiden (Wytweiden)	• Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (gilt für jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmittel)								
• Streueflächen • Standortgerechte Einzelbäume und Alleen • Wassergraben, Tümpel, Teich • Ruderalfläche, Steinhäufen, -wälle • Trockenmauern	• Kein Herbizideinsatz								
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (Rebbau)	• Cycloxydim⁵								

¹ Die jeweils zulässigen Produkte können dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis (www.psm.admin.ch) entnommen werden.

² Es ist verboten, auf den ersten 3 Metern entlang von Oberflächengewässern Herbizide auszubringen.

³ Keine Anwendung auf wassergesättigten Böden.

⁴ Die Wirkstoffe sind in Kombination zugelassen.

⁵ Zurzeit kein bewilligtes Produkt in BFF und Nützlingsstreifen.

Überblick über die Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen und ihre Beiträge

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen und ihre Berechtigung für Anrechenbarkeit und Beiträge nach DZV, sofern die Grundvoraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen eingehalten werden. Vernetzungsprojekte können zusätzliche Beiträge auslösen. Die aufgeführten Beiträge für die Vernetzung sind Maximalbeiträge. Sie können je nach Kanton abweichen.

Zusätzlich bieten die meisten Kantone Verträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für artenreiche Lebensräume an. Informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Naturschutzbehörde.

Biodiversitätsförderflächentypen (BFF) und Nützlingsstreifen		Kultur-Code BLW (Typ)	Direktzahlungsverordnung									Natur- und Heimatschutz-gesetz
			Anrechen-barkeit	Beitrag Qualitätsstufe I Fr. pro Hektar oder Baum				Beitrag Qualitätsstufe II Fr. pro Hektar oder Baum				
			TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ – BZ IV	
Wiesen und Weiden												
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	✓	780	560	300	300	1920	1840	1700	1100	1000	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	✓	300	300	300	300	1540	1470	1360	1000	1000	
Streufläche	851 (5)	✓	1440	1220	860	680	2060	1980	1840	1770	1000	
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	✓	300	300	300	300	700	700	700	700	500	
Waldweide	618 (3)	✓	300	300	300	300	700	700	700	700	500	
Uferwiese	635	✓	300	300	300	300					1000	
Artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet	931						150/ha, max. 300/NST (nur im Sömmerungsgebiet)					
Acker												
Ackerschonstreifen	Attribut der Kultur	✓	2300	2300	2300	2300					1000	
Buntbrache	556 (7A)	✓	3800	3800							1000	
Rotationsbrache	557 (7B)	✓	3300	3300							1000	
Saum auf Ackerfläche	559	✓	3300	3300	3300						1000	
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ¹	572	✓	3300	3300								
Getreide in weiter Reihe	Attribut der Kultur		300	300	300	300					max. 500	
Dauerkulturen und Gehölz												
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume)	921, 923 (8)	✓	13.50	13.50	13.50	13.50	31.50	31.50	31.50	31.50	5	
Nussbäume	922 (8)	✓	13.50	13.50	13.50	13.50	16.50	16.50	16.50	16.50	5	
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	✓									5	
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum)	852 (10)	✓	2160	2160	2160	2160	2840	2840	2840	2840	1000	
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	✓					1100	1100	1100	1100	1000	
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen ¹	Attribut auf DK	✓	4000	4000								
Andere												
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	✓										
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	✓										
Trockenmauer	906 (13)	✓										
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	✓									1000	
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	✓										

Beitrag möglich, abhängig vom Kanton

¹ Nützlingsstreifen werden nicht im Rahmen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV sondern im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) gefördert.